



BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS TRANSFORMATIVES DENK- UND MACHWERK

- in der Fassung vom 28. Februar 2021 -

§ 1 HÖHE DER BEITRÄGE

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 20 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Fördermitglieder beträgt mindestens 20 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen als Fördermitglieder wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt, beträgt jedoch mindestens 100 Euro.
- (4) Freiwillige höhere Beiträge werden als Spenden behandelt.
- (5) ¹ Beiratsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. ² Sie können allerdings freiwillig Beiträge leisten. ³ Der freiwillige Mindestbeitrag darf 20 Euro jährlich nicht unterschreiten.

§ 2 ERMÄßIGUNG DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 12 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den formlosen Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.
- (4) ¹ In begründeten Fällen ist ein vollständiger Erlass des Beitrags möglich. ² Nach Eingang des schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit über den Erlass. ³ Der Erlass der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, eine erneute Antragstellung ist zulässig.

§ 3 FÄLLIGKEIT/ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum dritten Bankarbeitstag des Monats Januar voll bzw. bei unterjähriger Mitgliedschaft mit der Annahme des Aufnahmeantrags anteilig fällig.
- (2) ¹ Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. ² Auf besonderen begründeten Wunsch kann der Beitrag von Mitgliedern auch per Überweisung gezahlt werden. ³ Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

§ 4 ÄNDERUNGEN DER BEITRAGSORDNUNG

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Erfolgt die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres, kann die Mitgliederversammlung die Rückwirkung der Beschlüsse zum Beginn des Kalenderjahres beschließen.

Flensburg, den 28. Februar 2021

Für den Vorstand

Ronja Kopp